

V-22 Gemeinsame Verantwortung braucht gemeinsame Standards – Menschenrechte auch mit GEAS garantieren

Antragsteller*in: Jonathan Sieger (KV Köln)
Tagesordnungspunkt: V TOP 10 - Verschiedenes (1/2)

Antragstext

- 1 Ein gemeinsames europäisches Asylsystem kann dauerhaft nur bestehen, wenn die
- 2 gemeinsam vereinbarten Rechte genauso verbindlich sind wie die gemeinsam
- 3 vereinbarten Zuständigkeitsregeln. Europäische Verantwortung bedeutet beides:
- 4 Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und Solidarität mit den Menschen, die
- 5 in Europa Schutz suchen.
- 6 Mit dem GEAS wird das europäische Asylsystem neu geordnet. Doch eine gemeinsame
- 7 europäische Asylpolitik darf nicht dazu führen, dass Zuständigkeiten verbindlich
- 8 geregelt werden, während Schutzrechte und menschenwürdige Mindeststandards in
- 9 der Praxis nicht gleichermaßen gewährleistet sind.
- 10 GEAS kommt – aber GEAS darf nicht ohne Schutz funktionieren. Wer von
- 11 Schutzsuchenden verlangt, dass ihr Verfahren in dem für sie zuständigen
- 12 Mitgliedstaat durchgeführt wird, muss zugleich sicherstellen, dass sie dort
- 13 menschenwürdig untergebracht und versorgt werden, Zugang zu medizinischer
- 14 Versorgung und einem fairen Asylverfahren haben und vor unmenschlicher oder
- 15 erniedrigender Behandlung geschützt sind.
- 16 Wo diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss Deutschland handeln.
- 17 Wir fordern:
- 18 1. Überstellungen nach Bulgarien aussetzen
- 19 Die Bundesregierung soll Überstellungen von Schutzsuchenden nach Bulgarien
- 20 aussetzen, solange dort die Einhaltung der europäischen und menschenrechtlichen
- 21 Mindeststandards bei Unterbringung, Versorgung und Zugang zum Asylverfahren
- 22 nicht verlässlich gewährleistet ist.
- 23 Menschen dürfen nicht allein aufgrund europäischer Zuständigkeitsregeln in
- 24 Verhältnisse überstellt werden, in denen ihnen menschenunwürdige Unterbringung,
- 25 Obdachlosigkeit, unzureichende medizinische Versorgung oder andere
- 26 schwerwiegende Grundrechtsverletzungen drohen.
- 27 2. Asylverfahren in Deutschland durchführen
- 28 Solange diese Mindeststandards nicht gewährleistet sind, soll Deutschland die
- 29 europarechtlich bestehenden Möglichkeiten nutzen, die Verantwortung für die
- 30 betroffenen Asylverfahren zu übernehmen und diese in Deutschland durchzuführen.
- 31 Dies gilt insbesondere für vulnerable Schutzsuchende wie Kinder und Familien,
- 32 Schwangere, Menschen mit Behinderungen, Erkrankte sowie traumatisierte Menschen.
- 33 Ihre besonderen Schutz- und Versorgungsbedarfe müssen konsequent berücksichtigt
- 34 werden.
- 35 3. Mindeststandards müssen genauso verbindlich sein wie Zuständigkeitsregeln

36 Die Bundesregierung soll sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die
37 Einhaltung der gemeinsamen Aufnahme- und Menschenrechtsstandards konsequent
38 kontrolliert und durchgesetzt wird.

39 Es kann nicht sein, dass Europa verbindlich regelt, welcher Mitgliedstaat für
40 einen Menschen zuständig ist, aber hinnimmt, dass die Standards, unter denen
41 dieser Mensch dort leben muss, dauerhaft unterschritten werden.

42 Werden europäische und menschenrechtliche Mindeststandards dauerhaft verletzt,
43 muss dies Konsequenzen haben. Die Europäische Kommission muss die ihr zur
44 Verfügung stehenden rechtlichen Instrumente nutzen. Zugleich müssen europäische
45 Mittel gezielt dafür eingesetzt werden, menschenwürdige Unterbringung,
46 medizinische und psychosoziale Versorgung, unabhängige Rechtsberatung und einen
47 effektiven Zugang zum Asylverfahren sicherzustellen.

Einfache Sprache

48 GEAS kommt – aber Schutz muss gewährleistet sein

49 Mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) wird das Asylsystem in Europa
50 neu geregelt.

51 GEAS legt fest, welches europäische Land für das Asylverfahren eines Menschen
52 zuständig ist. Diese Regeln sind verbindlich.

53 Aber auch die Rechte von Schutzsuchenden müssen verbindlich sein.

54 Europa trägt gemeinsam Verantwortung. Das bedeutet: Die europäischen Staaten
55 müssen füreinander Verantwortung übernehmen. Gleichzeitig müssen sie die
56 Menschen schützen, die in Europa Schutz suchen.

57 GEAS darf deshalb nicht dazu führen, dass Menschen in ein anderes europäisches
58 Land geschickt werden, obwohl dort ihre grundlegenden Rechte nicht geschützt
59 werden.

60 Wer verlangt, dass ein Asylverfahren in einem bestimmten europäischen Land
61 stattfindet, muss auch sicherstellen, dass die Menschen dort eine
62 menschenwürdige Unterkunft haben, niemand auf der Straße leben muss, die
63 notwendige medizinische Versorgung bekommt, Zugang zu einem fairen Asylverfahren
64 hat und sich rechtlich beraten und unterstützen lassen kann. Niemand darf
65 unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden.

66 Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, muss Deutschland handeln.

67 Wir fordern:

68 1. Überstellungen nach Bulgarien aussetzen

69 Die Bundesregierung soll Überstellungen von Schutzsuchenden nach Bulgarien
70 aussetzen. Das gilt, solange dort nicht zuverlässig sichergestellt ist, dass die
71 europäischen und menschenrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden.

72 Menschen dürfen nicht nach Bulgarien geschickt werden, wenn ihnen dort zum
73 Beispiel eine menschenunwürdige Unterkunft, Obdachlosigkeit, eine unzureichende

74 medizinische Versorgung oder andere schwere Verletzungen ihrer Grundrechte
75 drohen.

76 Europäische Regeln zur Zuständigkeit dürfen nicht wichtiger sein als die
77 Menschenrechte.

78 2. Asylverfahren in Deutschland durchführen

79 Solange diese Bedingungen in Bulgarien nicht erfüllt sind, soll Deutschland die
80 bestehenden Möglichkeiten des europäischen Rechts nutzen.

81 Deutschland soll in diesen Fällen die Verantwortung für die Asylverfahren
82 übernehmen und die Verfahren in Deutschland durchführen.

83 Das ist besonders wichtig für Menschen, die besonderen Schutz brauchen. Dazu
84 gehören zum Beispiel Kinder und Familien, Schwangere, Menschen mit
85 Behinderungen, kranke Menschen und traumatisierte Menschen.

86 Ihre besonderen Bedürfnisse müssen berücksichtigt werden.

87 3. Menschenrechte müssen genauso verbindlich sein wie Zuständigkeitsregeln

88 Die Bundesregierung soll sich in Europa dafür einsetzen, dass die gemeinsamen
89 Regeln zum Schutz von Geflüchteten eingehalten werden. Diese Regeln müssen
90 regelmäßig kontrolliert werden.

91 Es darf nicht sein, dass Europa verbindlich festlegt, welches Land für einen
92 Menschen zuständig ist, aber gleichzeitig akzeptiert, dass dieser Mensch dort
93 nicht menschenwürdig leben kann.

94 Wenn die europäischen und menschenrechtlichen Mindeststandards dauerhaft
95 verletzt werden, muss das Folgen haben.

96 Die Europäische Kommission muss ihre rechtlichen Möglichkeiten nutzen, um die
97 Einhaltung dieser Standards durchzusetzen.

98 Gleichzeitig sollen europäische Gelder gezielt dafür eingesetzt werden, dass
99 Schutzsuchende menschenwürdig untergebracht werden, medizinische und
100 psychologische Hilfe bekommen, unabhängige Rechtsberatung erhalten und
101 tatsächlich Zugang zu einem fairen Asylverfahren haben.

102 Unser Grundsatz:

103 GEAS kann nur funktionieren, wenn Zuständigkeit und Menschenrechte
104 zusammengehören.

105 Europäische Solidarität darf nicht bei der Verteilung von Zuständigkeiten
106 aufhören.

107 Wer Menschen in ein anderes europäisches Land schickt, muss auch sicherstellen,
108 dass sie dort sicher und menschenwürdig leben können.

109 Europa muss beides gewährleisten: klare Regeln für Zuständigkeiten und den
110 Schutz der Menschenrechte.

Begründung

Erfolgt mündlich.

weitere Antragsteller*innen

Katja Poredda (KV Köln); Emelie Segler (KV Bochum); Antje Westhues (KV Bochum); Jakob Gintars (KV Bonn); Anna Daphne Bamidis (KV Köln); Elias Bamidis (KV München); Ragna Kirck (KV Köln); Dennis Nawrot (KV Gelsenkirchen); Claudia Gornik (KV Köln); Tim Barz-Cech (KV Gelsenkirchen); Vincent Lohmann (KV Krefeld); Lucas Classen (JaKV Köln); Peter Kallusek (KV Südliche Weinstraße); Frank Koch (KV Köln); Julia Woller (KV Köln); Svenja Bolldorf (KV Köln); Lisa Schopp (KV Köln); Niklas Wolf (KV Lüneburg); Rebecca Eidens (KV Köln); sowie 91 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.